

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
z.Hd. Frau Dörte Schönfelder  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1298****Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz und zur Sicherung von Wohnraum (Wohnraumschutzgesetz - WoSchG), Drucksache 19/721 und Änderungsantrag Drucksache 19/1143 (neu)** 4. September 2018Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 11. Juli hatten Sie uns gebeten, zu den o.g. Anträgen Stellung zu nehmen. Das tun wir sehr gerne, denn wir teilen die Intention des Gesetzentwurfes, dass es auch in Schleswig-Holstein Regelungen über Mindestanforderungen, Instandsetzung, Überbelegung und Zweckentfremdung von Wohnraum geben muss. Auch schafft erst diese Gesetzgebung den Rahmen, um wichtige Regelungslücken wie bspw. im Falle von Leerstand, expansiver Ferienwohnungsnutzung oder anderen Formen ungewollter Gewerbenutzung von Wohnraum, zu schließen.

**1. Anforderungen an die Erhaltung und Pflege von Wohnraum – Schließen einer Gesetzeslücke betreffend die Qualität der Unterbringung von ArbeitnehmerInnen**

Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist die Notwendigkeit, qualitative Mindestanforderungen an Wohnraum und an dessen Belegung zu formulieren, in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Dies hat auch mit der wachsenden Zahl von Beschäftigten zu tun, die im Wege der europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit mittlerweile in vielen Branchen Schleswig-Holsteins tätig sind. In der Regel werden sie von ihren Arbeitgebern, die Werkvertragsnehmer/Subunternehmer von in Schleswig-Holstein ansässigen Unternehmen sind, in Unterkünften untergebracht, für die die qualitativen Mindestanforderungen der Arbeitsstättenverordnung und die diese konkretisierenden Technischen Regeln einschlägig sind. Die Kontrollbefugnis liegt hier bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK).

Die jüngste Diskussion und Aufarbeitung der schlimmen Zustände einiger Wohnunterkünfte rund um die Standorte der großen industriellen Schlachthöfe, insbesondere Tönnies in

**Uwe Polkaehn**  
Bezirksvorsitzender

uwe.polkaehn@dgb.de

Telefon: +49 40 2858202  
Telefax: +49 40 2858235Rückfragen an:  
**Dr. Susanne Uhl**  
Telefon: 0160 7120103  
susanne.uhl@dgb.deBesenbinderhof 60  
20097 Hamburg

www.nord.dgb.de

Kellinghusen, zeigen aber auch, dass das Kontroll-Mandat der StAUK begrenzt ist, wenn es um diffizile rechtliche Konstruktionen geht, die ein individuelles Mietvertragsverhältnis implizieren. Immer mehr Subunternehmer in Schleswig-Holstein gehen diesen Weg und versuchen sich so der Aufsicht durch die StAUK zu entziehen. Schwerwiegende Mängel und eine Überbelegung, die zurecht aufgrund der Arbeitsstättenverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln sofort behoben werden müssten, können auf Basis dieser Rechtskonstruktionen nur erschwert kontrolliert und abgestellt werden. Erst ein Wohnraumschutzgesetz kann diese Lücke eindeutig schließen.

Allerdings ist auch eine Kontrolle von Unterkünften auf Basis der Arbeitsstättenverordnung durch die StAUK derzeit nur erschwert möglich. Neben der Personalknappheit fehlt es an Kenntnissen, wo die Unterbringung stattfindet. Aus diesem Grund schlägt der DGB Nord vor, eine entsprechende Meldepflicht im Wohnraumschutzgesetz zu formulieren. Dieser neue einzufügende Paragraph könnte wie folgt lauten:

Neuer einzufügender Paragraph XX (neuer § 9)

#### Meldepflicht für Unterkünfte

- (1) Wird von Seiten eines Arbeitgebers eine Unterkunft nach § 3 Abs. 1 und Punkt 4.4 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung gestellt oder veranlasst, so sind diese Unterkünfte der zuständigen Stadt oder Gemeinde, sowie der für die Kontrolle zuständigen Stelle, der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zu melden.
- (2) Zur Meldung gehören mindestens die folgenden Informationen: Arbeitgeber mit Unternehmenssitz und Ansprechpartner, Eigentümer der Unterkunft mit Adresse und Ansprechpartner, genaue Belegenheit der Unterkunft, voraussichtliche Nutzungsdauer, Angaben zu Größe, Zimmeranzahl und Art der Unterkunft, sowie die Anzahl der Beschäftigten, die die Unterkunft nutzen.

#### Ergänzung

§18 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1, um eine weitere Nummer:

xx. Entgegen § (neu eingefügter § XX, s.o.) seiner Meldepflicht nicht nachkommt,

## 2. Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Der DGB Nord teilt die Intention des Änderungsantrages, den Städten und Gemeinden die Satzungskompetenz betreffend die Zweckentfremdung von Wohnraum zu übertragen und damit eine regional differenzierte und auf die speziellen Problemlagen zugeschnittene Anwendung des Gesetzesrahmens zu ermöglichen.

Essentiell wichtig ist aus Sicht des DGB, dass Städte und Gemeinden aber überhaupt in die Lage versetzt werden, bei Leerstand, extensiver Ferienwohnungsnutzung oder anderen Formen ungewollter Gewerbenutzung von Wohnraum eingreifen zu können. Das ist derzeit in Schleswig-Holstein nicht möglich, da der Rechtsrahmen fehlt.

Auch empfiehlt der DGB Nord, die angekündigte Hamburger Regelung von Vorneherein im Gesetz Schleswig-Holsteins zu verankern, wonach Privatwohnungen nur noch vermietet werden können, wenn sie registriert sind und über eine entsprechende Wohnraumschutznummer verfügen. Ebenfalls ist es sinnvoll, die dort geplante Erhöhung des Bußgeldrahmens nachzuvollziehen.

Sehr gerne sind wir bereit, alle Ihre eventuell weitergehenden Fragen zu beantworten, gerne auch im Rahmen einer mündlichen Ausschussanhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Polkaehn